
Amtliche Vermessung / Erneuerung Nachführungsvertrag zwischen der Gemeinde Küsnacht und der Gossweiler Ingenieure AG

A. Ausgangslage

Am 11. Dezember 2017 hat die damalige Baukommission den Vertrag über die Nachführung der amtlichen Vermessung (Grundbuchvermessung) mit den patentierten Ingenieur-Geometern Martin Scherrer, David Erny und Thomas Hew erneuert. Dabei übernahm mit einem Annex zum Vertrag die Firma Gossweiler Ingenieure AG die Verpflichtung, alle zur Erfüllung des Auftrages nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Vertrag wurde auf die Dauer von acht Jahren ausgelegt und läuft am 31.12.2026 ab.

B. Gesetzliche Grundlagen

§§ 15f. der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) bestimmen, dass die Gemeinde die Amtliche Vermessung (AV) durch eine Person mit eidgenössischem Ingenieur-Geometerpatent, die im eidgenössischen Geometerregister eingetragen ist, nachzuführen hat. Dessen Obliegenheiten und Entschädigung ist in einem Vertrag zu regeln (Werkvertrag). Der Nachführungsgeometer oder die Nachführungsgeometerin ist, soweit er oder sie Nachführungen an der Amtlichen Vermessung vornimmt, hoheitlich tätig. Der Nachführungsvertrag ist daher öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufsicht über die Amtliche Vermessung wird von der Baudirektion ausgeübt; kantonale Fachstelle ist das Amt für Raumentwicklung (ARE), Fachstelle Kataster. Laut § 1 KVAV bedarf der Nachführungsvertrag, damit er rechtskräftig ist, der Genehmigung des Kantonsgeometers.

C. Stellvertretung

Der Nachführungsvertrag ist mit dem Geometer oder der Geometerin persönlich abgeschlossen. Gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts erlischt der Nachführungsvertrag, wenn der/die Nachführungsgeometer/in stirbt. In diesem Fall würde die Gemeinde ohne Nachführungsgeometer dastehen und wäre nicht in der Lage, die Amtliche Vermessung gemäss ihrer gesetzlichen Pflicht nachzuführen. Insbesondere können keine Daten der Amtlichen Vermessung beglaubigt oder Mutationsakten unterzeichnet werden. Deshalb ist eine Stellvertretungslösung im Nachführungsvertrag zu regeln. Damit bleibt die Gemeinde bezüglich der Amtlichen Vermessung "handlungsfähig", auch wenn den gewählten Geometern etwas zustossen sollte, oder sie aus dem Unternehmen ausscheiden.

Die neuen Musterverträge des ARE schreiben zwei massgebliche Änderungen vor. Es dürfen nur noch zwei Geometer als offizielle Nachführungsgeometer in den Vertrag aufgenommen werden (vorher drei). Weitere im Unternehmen tätige Geometer erhalten Unterschriftsberechtigungen dank des Anhangs 2.

Zudem wird die Vertragsdauer auf sechs Jahre festgelegt (vorher acht Jahre). Die Gossweiler Ingenieure AG schlägt vor, David Erny und Thomas Hew als Nachführungsgeometer und Martin Scherrer als zusätzlich unterschriftsberechtigten Geometer in einen den aktuellen rechtlichen und juristischen Randbedingungen entsprechenden Vertrag aufzunehmen. Damit kann der Vertrag trotz Pensionierung von Martin Scherrer, die während der Vertragszeit erfolgen wird, ohne erneute Anpassung fortgeführt werden.

Die Ingenieur-Geometer David Erny, Thomas Hew und Martin Scherrer sind alle im eidgenössischen Geometerregister eingetragen und damit zur Ausführung von Arbeiten der Amtlichen Vermessung berechtigt. Die Erneuerung des bestehenden Nachführungsvertrages ist deshalb wie vorgesehen möglich. Der Nachführungsvertrag basiert auf dem Mustervertrag des ARE und ist ab 01.01.2027 gültig.

Die Erneuerung des Vertrags fällt gemäss ARE nicht unter die Bestimmungen der Submissionsverordnung und deshalb ist keine Ausschreibung erforderlich. Der Beschluss der Baukommission ist jedoch gemäss Art. 45 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 (SR 211.432.2) zwingend im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

Beschluss – auf Antrag des Vorstehers Tiefbau und Sicherheit:

1. Der Erneuerung des Nachführungsvertrages für sechs Jahre ab dem 01.01.2027 wird zugestimmt.
2. David Erny und Thomas Hew bleiben Nachführungsgeometer, Martin Scherrer wird als weiterer unterschriftsberechtigter Geometer im Anhang 2 aufgeführt.
3. Die Gossweiler Ingenieure AG werden beauftragt, den Vertrag entsprechend anzupassen und der Gemeinde Küsnacht in 6 Exemplaren zur Unterschrift vorzulegen.
4. Der Vorsteher Tiefbau und Sicherheit, sowie der Leiter Tiefbau und Sicherheit, resp. deren Stellvertreter, werden beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.
5. Die Abteilung Tiefbau und Sicherheit wird beauftragt,
 - 5.1 den Beschluss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen und die entsprechende Publikation in den amtlichen Publikationsorganen vorzunehmen.
 - 5.2 anschliessend den von allen Parteien unterschriebenen Nachführungsvertrag der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zur Genehmigung vorzulegen;
6. Mitteilung an
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Fachstelle Kataster, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - Grundbuchamt Küsnacht, Kohlrainstrasse 10, 8700 Küsnacht ZH
 - Abteilung Hochbau und Planung
 - Abteilung Finanzen (CMI)
 - Tim Dührkoop, Präsident RPK, und Peter Tschudin, zuständiger Referent (via RPK-Teams; die Akten liegen in der Abteilung Tiefbau und Sicherheit zur Einsicht auf)

- Abteilung Liegenschaften
- Abteilung Tiefbau und Sicherheit (mit den Akten)

Mit separater Zuschrift an:

- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf

Für richtigen Auszug

Stefan Hüsler
Leiter Tiefbau und Sicherheit

Versand: